



Eingang 14. Jan. 2011

69

690/2 0 693/1  
Amt für Brücken und Stadtbahnbau

14.1.11  
lpi 20/7  
M 24/01

**Bauvorhaben:** Neubau von zwei Lärmschutzwänden an der Kapellenstraße in Köln- Rondorf  
**hier:** Bedarfsprüfung zur Vergabe von Ingenieurleistungen nach §§ 43, 50 der HOAI 2009 (LPH 1 bis 6 ), der örtliche Bauüberwachung, Prüfstatiker und SiGeko- Leistungen  
**Prüfnummer:** BD 2011/0272

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingangsdatum vom 05.01.2011 wurden die o.g. Bedarfsprüfungen für die Vergabe externer Ingenieurleistungen vorgelegt.  
Sie schließen mit Honorarkosten in Höhe von gesamt 38.017,52 € (netto) ab.

Aufgrund des personellen Engpasses bei 69 sollen die o.g. Ingenieurleistungen an externe Ingenieurbüros vergeben werden.

Durch das RPA kann der Mangel an fachlich geeignetem Personal weder bestätigt noch widerlegt werden. Es wird jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Daueraufgaben nach Meinung des RPA mit eigenem Personal wirtschaftlicher abzudecken sind.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung der Bedarf zur externen Vergabe dem Grunde nach anerkannt.  
Eine Anerkennung der Höhe nach erfolgt jedoch nicht.

Die anrechenbaren Kosten wurden lediglich pauschal angegeben und sind somit derzeit nicht prüffähig. Es wird um besondere Beachtung des § 41 und § 48 der HOAI 2009 gebeten.

Diese Anmerkungen erfolgen u. a. vor dem Hintergrund, da das endgültige Honorar entgegen der bisherigen sukzessiven Fortschreibung der anrechenbaren Kosten (von der Kostenschätzung bis zur Kostenfeststellung) einmalig auf der Grundlage der Kostenberechnung ermittelt wird.

Die Einordnung der Maßnahme in die entsprechende Honorarzone sollte anhand der in der HOAI 2009 vorgegebenen Bewertungsmerkmale erfolgen. Es wird empfohlen, dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

Der Honoraransatz für örtliche Bauüberwachung wurde mit 3,5 % und die Nebenkosten mit 1,5 % angesetzt. Es wird empfohlen, bei den Aufforderungen zur Angebotsabgabe darauf zu achten, dass der prozentuale Anteil für die örtliche Bauüberwachung nicht vorgegeben wird.

Weiterhin wird angeregt, in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe die Nebenkosten nicht als fixe Größe vorzugeben, sondern als Maximalwerte auszusprechen.  
Somit kann dieser Leistungsteil auch dem Wettbewerb unterstellt werden.

In der Honorarberechnung für SiGeKo- Leistungen wurden die Honorare für 500.000 € sowie 1.000.000 € als anrechenbare Kosten in Ansatz gebracht. Das Honorar ist auf Richtigkeit zu überprüfen.

Die Bedarfsprüfungen für die SiGeKo - Leistungen (nach Richtigstellung) sowie für den Prüfstatiker liegen bei der Honorarermittlung jeweils unter 2.500 € (netto) und sind gemäß der Richtlinie für die Bedarfsprüfung bei 14 nicht vorlagepflichtig.

Eventuell über die Leistungsphasen hinausgehende erforderliche Leistungen sollten nicht auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitaufwandes sondern pauschal vergütet werden. Die sich hieraus ergebenden Kosten sind im Gesamthonorar zu berücksichtigen.

Ferner wird empfohlen, Fertigstellungsfristen vertraglich zu vereinbaren, um den Zeitrahmen festzulegen.

Vor dem Hintergrund, dass die örtliche Bauüberwachung eine Besondere Leistungen und nicht Bestandteil der Grundleistungen des Leistungsbild Ingenieurbau und Verkehrsanlagen ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergaben von Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß Vergaberichtlinien der Stadt Köln, Anhang 5, generell einem Wettbewerb zu unterziehen sind.

Auf die Anmerkungen/ Blaueintragungen in den vorgelegten Unterlagen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Vorgang 69